



## Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal

### Inhalt

1. Einführung
2. Ergebnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse
3. Unsere institutionellen Standards
  - 3.1 Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde
  - 3.2 Das erweiterte Führungszeugnis
  - 3.3 Beschwerde- und Meldewege
  - 3.4 Aus- und Fortbildung
  - 3.5 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke
4. Präventionsfachkraft
5. Beschlussantrag

## 1. Einführung

### Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Als katholische Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal sind wir diesem Ziel verpflichtet.





## Unser Auftrag

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen ein Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde von der unterzeichnenden Arbeitsgruppe nach den Vorgaben der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg und des Mantelschutzkonzeptes der Diözesanen Koordinationsstelle mit den Konkretisierungen des Dekanats Edingen-Waldkirch erstellt.

## 2. Ergebnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse

Die Risiko- und Einrichtungsanalyse ist die Grundlage unseres Institutionellen Schutzkonzeptes. Das Risiko für Grenzüberschreitungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt kann sich überall verbergen, wo sowohl mit Kindern und Jugendlichen, als auch erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird.

Die gesamte pastorale Arbeit in einer Kirchengemeinde besteht aus dem Zusammensein von Menschen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen mit erwachsenen Leiter\*innen. In diesem Zusammenhang gibt es viele Bereiche, die verschiedene Risiken bergen können.

Das Risiko kann sich insbesondere in 1:1 Betreuungssituationen, ebenso bei Veranstaltungen mit Übernachtungen erhöhen.

Mit Blick auf das Institutionelle Schutzkonzept benötigt es eine breitgefächerte Aufklärungs- und Präventionsarbeit, da diese den Rahmen bietet die Kinder, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen in allen Bereichen bestmöglich zu schützen.

Die röm. Kath. Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal umfasst die 5 Pfarreien St. Michael, Gutach, St. Georg, Gutach - Bleibach, St. Vitus, Gutach - Siegelau, St. Josef, Simonswald – Untersimonswald mit der Filialgemeinde St. Hubertus, Wildgutach und St. Sebastian, Simonswald – Untersimonswald. Derzeit leben ca. 4890 Katholiken in dieser Kirchengemeinde

Das Seelsorgeteam setzt sich ab dem 01.10.2019 aus dem leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, einem Vikar, einer Pastoralreferentin, einer Gemeindereferentin und einem Diakon im Nebenberuf zusammen. Vor allem wird das Gemeindeleben von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv gestaltet

Die Zahl der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit bei den fünf Ministrant\*innengruppen (Gutach, Siegelau, Bleibach, Unter- & Obersimonswald), sowie den zwei KLJB-Gruppen (Siegelau, Obersimonswald) und den Pfadfindern Gutach ist besonders hoch. Für diese stehen vor Ort kirchliche, sowie kommunale Räumlichkeiten zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stehen bei





der Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung), sowie der Sternsingeraktion, als auch dem Krippenspiel viele Personen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Im Bereich der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind in diesem Sinne die Besuchsdienste, sowie die Krankenkommunion zu nennen.<sup>1</sup>

In den letzten Jahren wurden die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein für eine Kultur der Wertschätzung und Grenzachtung von haupt- und ehrenamtlicher Seite verstärkt. So sind Schutzschulungen fester Bestandteil in der Jugendarbeit und in der Begleitung von Ehrenamtlichen.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde auf alle Gruppen und Kreise geschaut, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene den Hauptpersonenkreis bilden. Dies wurde unter anderem die Grundlage für die Erstellung des Ampelmodells zur Vorlage eines EFZ (siehe Anhang).

Aufgrund der Risikoanalyse sind vorrangige Maßnahmen und die nächsten Schritte zur Risikominimierung und zur Verbesserung des Beschwerdemanagements, sowie das Voranbringen einer Kultur des grenzachtenden Umgangs.

Wichtige Einrichtungen der Kirchengemeinde sind die insgesamt 4 Kindergärten: St. Elisabeth Obersimonswald, St. Josef Untersimonswald, St. Franziskus Bleibach und St. Michael Gutach. Daneben besteht eine Zusammenarbeit mit der kirchlichen Sozialstation St. Elisabeth e.V. Waldkirch. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Schutzkonzepte der aufgeführten Einrichtungen.

### 3. Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, werden als hauptberuflich tätige Mitarbeitende verstanden. Hierzu zählen auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen oder Minimalbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aus diesem Grund legen wir darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen, Dienste und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.





Gemäß den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult (vgl. 3.4). Die Gespräche werden von den dazu qualifizierten Mitarbeitenden des Seelsorgeteams oder einer dazu eigens beauftragten Fachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ (vgl. 3.1).

Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben (§72a SGB 8)<sup>1</sup> müssen bestimmte Personengruppen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen (vgl. 3.2).

In der Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind (vgl. 3.3).

### 3.1 Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

#### a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Allgemeine Teil“

Entsprechend der diözesanen Präventionsordnung ist folgender Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden verpflichtend und muss unterschrieben werden:

*Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.*

*Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.*

*1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.*

---

<sup>1</sup> siehe Anlage 1





2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.





10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>2</sup> mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat<sup>3</sup> im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mitarbeitende in der Jugendarbeit unterschreiben die entsprechende Erklärung zum grenzachtenden Umgang in der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

b) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Besondere Teil“

#### **Sprache und Wortwahl bei Gesprächen**

Generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation, besonders auch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und aller uns begegnenden und anvertrauten Personen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

#### **Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz**

Alle Verantwortlichen sollen eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen für die kirchliche Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde deren Rechtsträger verantwortlich.

Wir legen zudem Wert auf die gemeinsame Formulierung von klaren und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Freizeitmaßnahmen.

#### **Angemessenheit von Körperkontakten**

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz.

---

<sup>2</sup> Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0;  
[http://ebfr.de/html/hilfe\\_bei\\_missbrauch.htm](http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.htm)

<sup>3</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB





Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Bei absoluter Notwendigkeit, wie Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung oder Einnässen usw.) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafraum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, erbracht wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

### **Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Facebook usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.





### Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit und haben keine Rechtsgrundlage für Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

### Einzelne pastorale Felder

Regelungen und Standards für bestimmte pastorale Felder (Krankenkommunion, Besuchsdienst, Ferienfreizeiten) können hier aufgeführt werden.

## 3.2 Das erweiterte Führungszeugnis

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Eine Selbstausskunftserklärung wird von hauptberuflich Tätigen in der Kirchengemeinde und in den Verbänden nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben. Die Zuständigkeit liegt bei den Verrechnungsstellen.

Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, soweit dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann. Entscheidend hierfür sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes.

Es wurde festgelegt, welche Personengruppen ein EFZ vorzulegen haben (vgl. Anhang: „Ampelmodell zur Vorlage eines EFZ in der Kirchengemeinde „Oberes Elz- und Simonswäldertal“).

### Das Verfahren der Einsichtnahme

Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

Für die Einsichtnahme in das EFZ von ehrenamtlich Mitarbeitenden nutzen wir das Angebot des Dekanats. Die Einsichtnahme geschieht durch eine vom Dekanat beauftragte Person und wird über das Dekanatsbüro organisiert. (vgl. Anhang: „Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse im Dekanat Endingen-Waldkirch von ehrenamtlich Mitarbeitenden“)





Die zuständigen Mitarbeiter\*innen für Prävention sind (eine Person des Seelsorgeteams und eine ehrenamtliche Person aus der Gemeinde):

- Herr Pfarrer Rolf Paschke
- Frau Anita Gehring

### 3.3 Beschwerde- und Meldewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Der entsprechende Handlungsleitfaden wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen sich die verschiedenen Gruppen der Pfarrei aufhalten (Pfarrsäle, Jugendräume, Pfarrbüro ...).

Alle im kirchlichen Dienst tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie tätig sind, oder die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.<sup>4</sup>

Alle Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtliche) sollen die Verfahrenswege und Beratungsmöglichkeiten kennen. Auf einem **Merkblatt** werden interne (kirchliche) und externe (außerkirchliche) Beratungsstellen gelistet und Beschwerdewege aufgezeigt.

#### a) „Vertrauenspersonen für Prävention“

Um den Menschen unserer Kirchengemeinden einen leichten Zugang zur Meldung von Beschwerden oder Anfragen bezüglich (sexueller) Gewalt in der Institution zu bieten, benennen wir „Vertrauenspersonen für Prävention“ in unserer Kirchengemeinde.

- a.) - eine Frau und ein Mann, die von der Kirchengemeinde benannt werden

---

<sup>4</sup> §10 Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg





- b.) - denkbar wäre auch, dass benachbarte Kirchengemeinden dieselben „Vertrauenspersonen für Prävention“ haben
- c.) - „Vertrauenspersonen für Prävention“ sind ehrenamtlich Tätige, keine Hauptberuflichen
- d.) Aufgaben im Beschwerdefall:
- e.) - nimmt Beschwerde entgegen
- f.) - zeigt mögliche Beschwerdewege auf und leitet den nächsten Schritt ein (nicht mehr aber auch nicht weniger); z.B. die Vereinbarung, wer als nächstes einbezogen werden soll
- g.) - nicht zuständig für Beratung
- h.) Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe:
- i.) - mindestens Präventionsschulung A
- j.) - vertraut mit Schweigepflicht
- k.) - vertraut mit Grundlagen der Gesprächsführung
- l.) - Kenntnis von Anlaufstellen und Beratungsangeboten

**Vertrauenspersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde sind:**

Frau Katharina Ruf

Herr Tim Vollhardt

**b.) Beschwerde- und Meldewege in den Kirchengemeinden des Dekanats**

- „Vertrauenspersonen für Prävention in der Kirchengemeinde“ (s.o.)
- Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
  - m.) - der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde
  - n.) - Mitglieder des Seelsorgeteams
  - o.) - der Dekan
- Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg
  - p.) Dr. Angelika Musella (Telefon: 0761/703980 | Email: sekretariat@musella-collegen.de)
  - q.) Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg
  - r.) Kontakt: Wolfgang Oswald, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung  
Telefon: 0761/12040-241 | Email: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de
- Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg





- s.) [schutz.kja-freiburg.de](mailto:schutz.kja-freiburg.de)
- t.) Vertrauensperson im „Jugendpastoralen Team Südwest“:  
Jacqueline Muckenhirn, Jugendreferentin Dekanat Neustadt  
Telefon: 07652/1213077 | [mail@jubue-neustadt.de](mailto:mail@jubue-neustadt.de)

### Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des Weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

- Wildwasser Freiburg e.V.

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

- u.) Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg  
Telefon: 0761-33645  
Email: [info@wildwasser-freiburg.de](mailto:info@wildwasser-freiburg.de)  
[www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)

- WendePunkt Freiburg e.V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

- v.) Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg  
Telefon: 0761-7071191  
Email: [bremer@wendepunkt-freiburg.de](mailto:bremer@wendepunkt-freiburg.de) [Carmen Bremer: Schwerpunkt Frauen & Mädchen]  
[gilsbach@wendepunkt-freiburg.de](mailto:gilsbach@wendepunkt-freiburg.de) [Hermann Gilsbach: Schwerpunkt Männer & Jungen]  
[www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

## 3.4 Aus- und Fortbildung

- a.) Schulungen für ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendarbeit nehmen an den Schulungsformaten der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg teil. Neben Gruppenleitergrundkursen werden anlassbezogene Schulungen durchgeführt (z. B. für Freizeitleiterinnen und –leiter). Ehrenamtlich Tätige mit Schutzbefohlenen in den Kirchengemeinden (außerhalb der Jugendarbeit) werden durch „Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Prävention“ geschult. Dies sind in der Regel Mitglieder des Seelsorgeteams. Für unsere Kirchengemeinde ist Frau Bernadette Lehrer – Weber als Multiplikatorin beauftragt.

Jährlich wird mindestens eine Schulung für Ehrenamtliche durchgeführt. Um zu gewährleisten, dass alle Ehrenamtlichen eine Schulung erhalten, besteht die Möglichkeit, an Schulungen anderer Kirchengemeinden des Dekanats teilzunehmen. Der Multiplikator/die Multiplikatorin





informiert das Dekanatsbüro über die Schulungstermine, die dann auf der Website des Dekanats veröffentlicht werden, und weist die Ehrenamtlichen auf die Alternativtermine hin.  
w.)

b.) Schulung der „Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Prävention“

- auf der Ebene des Dekanats

x.) Für alle „Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Prävention“ (nicht nur für neue) bietet das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft (Katharina Denger) jährlich eine Schulung bzw. einen Erfahrungsaustausch an.

- auf Diözesanebene

y.) Hier die je aktuellen Termine:

<https://www.ebfr.de/html/content/praevention553.html>

c.) Schulung der „Vertrauenspersonen für Prävention“

- auf Ebene des Dekanats

z.) Für alle „Vertrauenspersonen für Prävention“ bietet das Dekanat in Zusammenarbeit mit der „Präventionsfachkraft“ (Katharina Denger) jährlich eine Schulung bzw. einen Erfahrungsaustausch an.

- auf Diözesanebene

aa.) Hier die je aktuellen Termine: <https://www.ebfr.de/html/content/praevention553.html>

bb.)

### 3.5 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption und Evaluation.

#### Qualitätsmanagement

Bei Bedarf, zumindest jedoch einmal jährlich, wird das Thema Prävention im PGR behandelt.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – etwa bei Wegfall oder Neueinrichtung von Gruppen – tragen zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei.

Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde initiiert.

#### Öffentlichkeitsarbeit





Das Schutzkonzept wird in die Kirchengemeinde hinein und nach außen (u.a. mit einem Link auf der Webseite) kommuniziert.

#### 4. Präventionsfachkraft

Präventionsfachkraft für das Dekanat ist nach § 15(3) PräVO:

**Frau Katharina Denger**

Erzb. Ordinariat, Abt. VII – Grundsatzfragen und Strategie  
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg  
Email: [katharina.denger@ordinariat-freiburg.de](mailto:katharina.denger@ordinariat-freiburg.de)

#### 5. Beschlussantrag

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung in der Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal. Er beauftragt den Vorstand, den Stiftungsrat und das Seelsorgeteam mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 26.11.2019

.....  
Unterschrift des Leitenden Pfarrers | Unterschrift PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzender

Bei der Erstellung des Schutzkonzepts haben mitgearbeitet:

Pfarrer Rolf Paschke (Seelsorgeteam), Sybilla Füchter (Obersimonswald), Gertrud Wehrle (Untersimonswald), Martina Elsässer (Gutach), Martina Haug (Bleibach), Katharina Ruf (Siegelau)

#### Anlagen:

- Anlage 1: SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Merkblatt Melde- und Beschwerdewege





- Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex
- Ampelmodell zur Vorlage eines EFZ in der Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal
- Antrag auf Gebührenbefreiung für das Erweiterte Führungszeugnis
- Verfahren zur Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse (Vorschlag des Dekanats)

Dieses Mantelschutzkonzept basiert auf der Vorlage des Dekanats Breisach-Neuenburg, erarbeitet von: Bernhard Huber | Sebastian Veit | Gisela Trogus | Katharina Denger

## Anlage 1:

### Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

#### Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- § 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts
- § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
- § 72 Mitarbeiter, Fortbildung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

#### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.





[...]

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## Merkblatt Melde- und Beschwerdewege

### Innerhalb der Kirchengemeinde und des Dekanats

1. Vertrauenspersonen für Prävention in der Kirchengemeinde

Frau Katharina Ruf

Gescheidstr. 4

79261 Gutach / Siegelau

Tel.: 07685 / 1066

Email: [Smileyk@t-online.de](mailto:Smileyk@t-online.de)

Herr Tim Vollhardt

Am Martinshof 13

79263 Simonswald

Tel.: 07683 / 919797

Email: [timvollhardt@web.de](mailto:timvollhardt@web.de)





2. Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a.) Der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde

**Pfarrer Rolf Paschke**

Alexanderstraße 9

79261 Gutach

Tel. 07681/7113

email: [rolf.paschke@kath-theses.de](mailto:rolf.paschke@kath-theses.de)

b.) Mitglieder des Seelsorgeteams

**Pater Kurian Thomas Kattamkottil**

Tel. 07685/9139635

Email: [pater.thomas@kath-theses.de](mailto:pater.thomas@kath-theses.de)

**Diakon**

Günter Hin

email: [guenter.hin@kath-theses.de](mailto:guenter.hin@kath-theses.de)

**Pastoralreferentin**

Eva Baumgartner

Kirchstraße 8

79263 Simonswald

Tel. 07683/919842

Email: [eva.baumgartner@kath-theses.de](mailto:eva.baumgartner@kath-theses.de)

**Gemeindereferentin**

Bernadette Lehrer-Weber

Kirchstraße 8

79263 Simonswald

Tel. 07683/919842

email: [bernadette.lehrer@kath-theses.de](mailto:bernadette.lehrer@kath-theses.de)

3. Missbrauchsbeauftragte der der Erzdiözese Freiburg

cc.) Dr. Angelika Musella (Telefon: 0761/703980 | Email: [sekretariat@musella-collegen.de](mailto:sekretariat@musella-collegen.de))

dd.) Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg

ee.) Kontakt: Wolfgang Oswald, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung  
Telefon: 0761/12040-241 | Email: [wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de](mailto:wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de)

5. Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg

a.) [schutz.kja-freiburg.de](http://schutz.kja-freiburg.de)





- b.) Vertrauensperson im „Jugendpastoralen Team Südwest“:  
Jacqueline Muckenhirn, Jugendreferentin Dekanat Neustadt  
Telefon: 07652/1213077 | mail@jubue-neustadt.de

### Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des Weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

1.) Wildwasser Freiburg e.V.

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

ff.) Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761-33645

Email: [info@wildwasser-freiburg.de](mailto:info@wildwasser-freiburg.de)

[www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)

2.) WendePunkt Freiburg e.V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

gg.) Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761-7071191

Email: [bremer@wendepunkt-freiburg.de](mailto:bremer@wendepunkt-freiburg.de) [Carmen Bremer: Schwerpunkt Frauen & Mädchen]

[gilsbach@wendepunkt-freiburg.de](mailto:gilsbach@wendepunkt-freiburg.de) [Hermann Gilsbach: Schwerpunkt Männer & Jungen]

[www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

## Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_





**Tätigkeit:**

Seelsorgeeinheit/Verband : \_\_\_\_\_

Ehrenamtliche Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

### Verhaltenskodex

#### Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.





3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle





nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen 1 mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat<sup>2</sup> im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt/die Schulung durchgeführt hat

1: Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0;

[http://ebfr.de/html/hilfe\\_bei\\_missbrauch.html](http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html)

2: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB





**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt.**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;  
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution





§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

